



Daniel Jasch, Koordinator der Fachstelle für minderjährige und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im BBZ Berlin

Lebenssituation junger Geflüchteter in Berlin

Vortrag im Rahmen des Fachaustauschs „Vom FÜR zum MIT“ des Landesjugendring Berlin am 10. Oktober 2017

Wir als Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migrant*innen (BBZ) verfolgen den primären Ansatz, dass Geflüchtete selbst über ihre eigenen Lebenssituationen berichten, Missstände in der Öffentlichkeit benennen und für ihre Rechte eintreten.

Im BBZ wurde 2003 die selbstorganisierte Bleiberechtsgruppe von geflüchteten Jugendlichen gegründet, aus der 2005 die bundesweite Initiative Jugendliche ohne Grenzen (JoG) hervorgegangen ist.

Im öffentlichen Diskurs wird viel über Geflüchtete geredet und berichtet, Rechtspopulist*innen und eine Abschreckungspolitik dominieren, doch die Betroffenen und ihre Anliegen kommen nicht zu Wort und sollen auch gar nicht gehört werden.

Unsere psychosoziale Arbeit in der Fachstelle für Kinder und Jugendliche im Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge (BNS) gleicht in den letzten Jahren zunehmend mehr einer Feuerwehr oder Notfallambulanz und wir sehen uns mit zahlreichen Kinderrechtsverletzungen konfrontiert.

Über die zahlreichen Einzelfälle hinaus mit über 1.500 Klient*innen haben wir einen guten Einblick in die oft prekären und instabilen Lebenssituationen von geflüchteten Kinder und Jugendlichen in Berlin. Nichtsdestotrotz ist unsere Sichtweise immer subjektiv, wir sind offen parteiisch und setzen uns anwaltschaftlich für die Interessen und Rechte unserer Zielgruppe ein.

Wir arbeiten nach den Grundsätzen partizipatorischer und lebensweltorientierter Jugend- und Familienarbeit, um eine auf Augenhöhe und Transparenz basierende Unterstützung zu gewährleisten, bei der die Einlösung des Vorrangs des Kindeswohls immer im Vordergrund steht.

Unsere Klient*innen leben im Spannungsfeld zwischen Kinderrechten und ihrer unterlassenen Achtung. Oft stehen Kinder und Jugendhilferecht im Gegensatz zu ausländerrechtlichen Bestimmungen und wir haben es mit einer immer weiter verschärfenden und restriktiveren Gesetzgebung zu tun.

Das heißt, die soziale und pädagogische Arbeit mit Geflüchteten hat immer auch eine politische Dimension. Kolleg*innen, welche dies in ihrer Arbeit auszublenden versuchen, werden den multikomplexen und miteinander verzahnten Bedarfslagen Geflüchteter kaum entsprechen können.

Wir müssen gerade jetzt z.B. beim Thema Familienzusammenführung Jugendliche empowern, sich gegen solch eine menschen-, familien- und kinderfeindliche Politik zu Wehr setzen zu können, und sie befähigen, sich mit Landes- und Bundespolitiker*innen zu treffen, um ihnen über ihre große Verunsicherung und Angst zu erzählen.

Die Gesetzesänderung vom März 2016 und die damit verbundene Einschränkung des Familiennachzugs bei Anerkennung nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiären Schutz) betreffen deutlich mehr Kinder als vor der Gesetzesänderung.

Das entsprechende Gesetz wurde im März 2016 für zwei Jahre ausgesetzt. Und jetzt beschließen CDU/CSU, dass nach März 2018 der Familiennachzug weiter von subsidiär Geschützten ausgesetzt bleiben soll.

Gerade jetzt öffnet sich ein window of opportunity, dass Jugendliche beispielsweise das politische Führungspersonal der Grünen anschreiben, um mit ihren O-Tönen rote Linien für Sondierungsgespräche einzufordern.

Die weitere Aussetzung des Familiennachzugs wird Familien dauerhaft zerstören. Und sie widerspricht der UN-Kinderrechtskonvention. Man trennt die Kinder von den Eltern und umgekehrt.

Meist trifft die Entscheidung über den subsidiären Schutz die kleinsten unter den unbegleiteten Minderjährigen, die mit ihren Schuldgefühlen, Ängsten und Traumata alleine gelassen werden.

Bei den Gesprächen erleben wir oft, dass sie sagen: „Ich kann mich überhaupt nicht konzentrieren. Ich bin mit den Gedanken ständig bei meiner Mama, Papa, meinen Brüdern und Schwestern.“ Sie machen sich große Sorgen um ihre Angehörigen. Und dazu immer die Nachrichten, welche Stadt wieder wo gefallen ist, welchem Verwandten etwas Schlimmes passiert ist. Sie leben in ständiger Angst und sind mit dem Kopf immer noch in ihrem Heimatland.

Beim Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen mit anerkanntem Asyl- und Flüchtlingsstatus kommt es insbesondere beim Geschwisternachzug auch vermehrt zu Problemen. Per Runderlass vom 20.03.2017 hat das Auswärtige Amt die deutschen Auslandsvertretungen angewiesen, den Nachzug minderjähriger Geschwister in jedem Fall vom Vorhandensein ausreichenden Wohnraums und im Regelfall auch von der Sicherung des Lebensunterhaltes abhängig zu machen.

Das führt zwangsläufig zur dauerhaften Trennung selbst der Kernfamilien, da ein Teil der Familie in Kriegs- und Krisengebieten verbleiben muss und eine Familienzusammenführung im Herkunftsland unmöglich ist.

In seinem Koalitionsvertrag sichert der Berliner Senat zu, Familienzusammenführungen zu erleichtern und die landesrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Nehmen wir die Politiker*innen beim Wort und lasst uns geflüchtete Jugendliche darin unterstützen, von ihnen konkrete Handlungsmöglichkeiten einzufordern, die es auch gibt.

Unterbringung

Mit ca. 60% stellen Kinder und Jugendliche die größte besonders schutzbedürftige Gruppe in Berlin dar. Ein erheblicher Teil von Ihnen ist durch Verfolgungs-, Kriegs-, Flucht- und Trennungserlebnisse psychisch traumatisiert.

Sie werden in der Aufnahmesituation und im Aufnahmeprozess durch nicht kindgerechte Umgebung und Organisation der Unterbringung überlastet, dabei müssten sie noch dringend kindliche und jugendliche Entwicklungsschritte nachholen, die durch die Traumatisierung und Flucht behindert wurden.

In den Berliner Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünften sowie Pensionen/Hostels für Flüchtlinge lebten 2016 12.071 Kinder und Jugendliche, die begleitet mit ihren Eltern nach Berlin kamen.

Darunter gehören auch viele unbegleitete Minderjährige, die nicht mit ihren Eltern oder ihren Sorgeberechtigten, sondern mit Verwandten oder anderen Bezugspersonen nach Berlin gekommen sind.

Die genaue Anzahl dieser Kinder in Fluchtgemeinschaften und Familienverbänden, die nicht vom Landesjugendamt in Obhut genommen werden, sondern in die Zuständigkeit des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) einfach übertragen werden, ist dem Land Berlin bis heute nicht bekannt.

Ob es sich um den guten oder bösen Onkel handelt, oder um eine andere Person, welche erst irgendwo auf der Fluchtroute als Onkel benannt wurde, wird nicht weiter geprüft. Es wird auch nicht geprüft, ob Ausbeutungsmechanismen dem Verhältnis zugrunde liegen, und auch nicht, ob diese Person auch tatsächlich geeignet ist, die elterliche Sorge im Sinne des Kindeswohls auszuführen.

Schlimmer noch: Die Jugendämter fühlen sich gar nicht erst zuständig hier tätig zu werden.

Auch wenn die Person geeignet ist, wurde durch das Jugendamt niemals überprüft, eine Pflegestelle einzurichten und in dem Rahmen auch den Unterhalt und Krankenschutz zu zahlen.

Ihre Unterbringung und Versorgung wird anstatt der Kinder- und Jugendhilfe des SGB VIII rechtswidrig nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt. Offensichtliche Probleme ergeben sich erst häufig mit Wechsel der Zuständigkeit. Wird dem sogenannten Verwandten beispielsweise die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wechselt die Zuständigkeit vom LaGeSO/LAF zum Jobcenter. Das Jobcenter erkennt dieses Kind nicht zur Bedarfsgemeinschaft des Verwandten an mit der Folge, dass monatelang kein Unterhalt und keine Krankenversicherungsschutz bereitgestellt werden. Noch schlimmer sind solche Fälle, in denen die Verwandten dann eine Wohnung anmieteten und die Kinder alleine in den Unterkünften gelassen werden. Oder die Verwandten/Bekanntes vom BAMF einen Negativbescheid erhielten und sich zur freiwilligen Ausreise verpflichteten - mit der Konsequenz, dass diese Kinder, auch aufgrund der Überforderung und Unkenntnis der Sozialarbeiter*innen, in vielen Unterkünften, erst sehr spät in Obhut genommen wurden und viel zu lange einer Kindeswohlgefährdung ausgesetzt waren.

Das heißt, auf diesen Kindern sollte ein besonderes Augenmerk gelegt werden! Insgesamt stellt die bedarfsgerechte Unterbringung nach wie vor eines, vielleicht sogar das größte Problem im Berliner Aufnahmesystem dar.

Es fehlt vor allem an kindgerechten Unterkünften. Die Unterbringung nach Asylbewerberleistungsgesetz erfüllt bei weitem nicht den Leistungskatalog für besonders schutzbedürftige Kinder und Jugendliche nach der EU-Aufnahmerichtlinie, welche das Land Berlin im Jahr 2015 hätte umsetzen sollen. Darüber täuschen auch die mancherorts in Unterkünften errichteten Schutz und Spielräume (sog. „child friendly spaces“) nicht hinweg.

Die desolate Unterbringungssituation für begleitete Kinder und Jugendliche, die mit ihren Familien über Jahre hinweg in Notunterkünften, wie Turnhallen und Traglufthallen, untergebracht waren, hätte auch bei jedem vormals gesunden Menschen tiefgreifende physische und psychische Spuren hinterlassen.

Auch hier werden die Jugendämter ihrem Schutzauftrag nach dem SGB VIII (§ 8a Abs. 1) nicht gerecht. Dabei darf es keinen Unterschied zwischen der Gefährdung eines deutschen Kindes und eines ausländischen/geflüchteten Kindes geben.

Uns ist kein Fall bekannt, bei dem das Jugendamt eine Einrichtung des LAF mit ihrem Schutzauftrag gezielt aufgesucht hat, wenn diese nicht in der Familie des Kindes begründet war, sondern im Lebensumfeld. Auch dann nicht, wenn zahlreiche Hygienemängel von einem Wohnheim öffentlich publik wurden - übrigens meist durch Ehrenamtliche - und die Einrichtung dann irgendwann geschlossen werden musste.

Auch in einem 4-6 Bettzimmer mit 6 m² pro Person bspw. in einer Gemeinschaftsunterkunft, kann sich auf Dauer kein Kind körperlich und seelisch kindgerecht entwickeln. Familien mit Kindern benötigen eine Unterbringung mit Rückzugsmöglichkeiten. Die Träger von Flüchtlingsunterkünften sind zu verpflichten, Kinderschutzbeauftragte in ihren Einrichtungen zu benennen. Der Einsatz für das Kindeswohl ist in den Verträgen mit den Unterkunftsbetreibern festzuschreiben. Auch der Sozialdienst des LAF muss endlich für schutzbedürftige Kinder und Jugendliche konkrete Ansprechpartner*innen benennen.

Es ist kinderrechtswidrig, wenn Herkunftsländer über den Standard in den Unterkünften entscheiden und Familien aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten aus der Notunterkunft anstatt in die Gemeinschaftsunterkunft in die Erstaufnahmeeinrichtung verfrachtet werden.

Alle geflüchteten Kinder werden in der Berliner Praxis wie Waren und Güter kreuz und quer über Berlin von Unterkunft zu Unterkunft umverteilt, ohne Berücksichtigung der bisherigen Sozialraumorientierung. Dies betrifft auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF). 2017 leben in Berlin 1.611 umF, davon sind 185 in der Obhut des Landesjugendamtes und 1.426 in der Zuständigkeit der Bezirke.

Neben dem Zusammenbruch des damaligen LaGeSo, welches medial weit über die Berliner Landesgrenzen hinaus traurige Berühmtheit erlangte, verlief der Zusammenbruch des Landesjugendamtes von der Öffentlichkeit weitestgehend unbemerkt.

Über 1000 umF lebten 2016 noch in sogenannten temporären Noteinrichtungen wie Hostels. Diese Kinder und Jugendlichen lebten oft, was die Unterbringung, Versorgung und Betreuung angeht, in kindeswohlgefährdenden Zuständen unterhalb internationaler Kinder- und Jugendschutzstandards.

Seiner Planungsverantwortung in der Jugendhilfe für den Ausbau regulärer Jugendhilfeeinrichtungen kommt die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nur ungenügend nach. Es fehlt einfach an bezahlbarem Wohnraum im geschützten Marktsegment für alle, auch für Träger der Jugendhilfe.

Die Versorgungsstandards für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) sind seitdem drastisch gesunken. Nach außen birgt es derzeit den Anschein, dass nach dem Chaos 2015/16 nun alles laufen würde. Schauen wir hinter die Kulissen sehen wir,

- dass verminderte Kinder- und Jugendhilfestandards sich festsetzen,
- dass keine transparenten Verfahrensabläufe und klare Zuständigkeiten/Ansprechpartner*innen beim Landesjugendamt und in den bezirklichen Jugendämtern existieren, bspw. auch weiterhin wenig Transparenz über bestehende Rechte den Jugendlichen gegenüber besteht,
- dass es an bedarfsgerechten Angeboten (bspw. therapeutischer Wohngruppen, Wohngruppen mit dem Schwerpunkt Drogenabhängigkeit, etc.) fehlt,
- dass ein hoher Qualifizierungsbedarf der vielfach neuen Kolleg*innen (bspw. hinsichtlich asyl- und aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen, Hilfen für junge Volljährige usw.) besteht. Denkbar wären hier bspw. Patenschaften/Tandems zwischen relevanten (Fach-)Hochschulen, z.B. der ASH Berlin und Trägern der Jugendarbeit zur Qualifizierung/Fortbildung des Personals und zur gemeinsamen Reflexion der Ziele und Standards in der Jugendarbeit mit geflüchteten Kindern- und Jugendlichen.

Die Berliner Ausländerbehörde verweigert umF häufig bei Einreise die Ausstellung rechtskonformer Dokumente, wie z.B. die Ausstellung einer formellen Duldung (nach §60 und 58 (1a) Aufenthaltsgesetz), wenn der Vormund keinen Asylantrag gestellt hat.

Stattdessen stellt die Berliner Ausländerbehörde Bescheinigungen aus, welche kaum über die Berliner Landesgrenzen hinweg bekannt sind. Die Jugendlichen werden so von wesentlichen Teilhabeleistungen, wie die Eröffnung eines Bankkontos oder die Freizügigkeit sowie der Aufnahme einer Ausbildung und Arbeit, ausgenommen.

In zahlreichen Fällen werden dann nach Antrag auf Duldung diese gemeinsam mit Grenzübertrittsbescheinigungen (GüB) sowie mit Aufforderungen zur „freiwilligen Ausreise“ oder Abschiebeandrohungen mit festgesetztem Termin an Minderjährige und deren Vormünder ausgehändigt.

Ein besonders wichtiges Thema sind und werden insbesondere die jungen Volljährigen: 70% der 2015/16 eingereisten UMF sind oder werden dieses oder nächstes Jahr volljährig.

In der Weiterbetreuung zeigt sich vielfach ein restriktives Vorgehen. Die Prüfung der Anträge auf Verlängerung der Hilfe für junge Volljährige (nach §41SGB VIII) zieht sich meist mehrere Monate hin. Das Jugendamt stellt dann häufig nur eine ambulante Betreuung (Hilfen zur Erziehung) zur Verfügung. Die Unterbringung wird durch das LAF in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften gewährleistet. Wie unter solchen Wohnbedingungen eine notwendige Hilfe gewährleistet sein soll, steht in den Sternen.

Sogenannte „care leaver“ werden mit Erreichen der Volljährigkeit beim Übergang von der Jugendhilfe ins reguläre Asylsystem oft alleine gelassen - mit folgenreichen biographischen Brüchen, rechtlichen wie psychosozialen Konsequenzen: Es kann eine Abschiebung durchs Dublin-Verfahren drohen, wenn kein Antrag auf internationalen Schutz in Minderjährigkeit durch den Vormund gestellt wurde. Es beginnt ein erneutes Registrierungsverfahren für volljährige Asylbewerber*innen, trotz bereits monate- bzw. vielleicht jahrelangem Voraufenthalt in Berlin einschließlich einer Erstaufnahmeverpflichtung (ggf. Unterbrechung/Abbruch Schulbesuch wg. Umzug, Bruch mit dem bisherigem

Betreuungsumfeld). Gegebenenfalls erfolgt eine Umverteilung weg aus Berlin. Und Sie kommen auch sofort ins Direktverfahren beim BAMF bei Asylantragsstellung und werden zu ihren Fluchtgründen angehört. Volljährige, die als Minderjährige einen Asylantrag gestellt hatten, aber noch ohne eine Aufenthaltsgestattung waren, kamen in eine Leistungslücke und wurden der Obdachlosigkeit ausgesetzt.

Jugendliche, bei denen die Inobhutnahme durch die SenBJF beendet wird, werden von einem zum anderen Tag volljährig und es besteht eine Gefährdung des Wohles der*des Jugendlichen, da er*sie mithin gezwungen wird, in einer Unterkunft für Erwachsene zu leben.

Eine erneute Inobhutnahme kann erst durch einen Gerichtsbeschluss erwirkt werden, da diese Entscheidung über Minderjährigkeit oder Volljährigkeit keine aufschiebende Wirkung hat.

Wir beobachten allerdings immer wieder gravierende Mängel an der durchgeführten Qualität des Verfahrens der qualifizierten Inaugenscheinnahme. Diese Mängel auch gerichtlich anerkennen zu lassen, scheitern in der Regel an der 18. Kammer des Verwaltungsgericht, da das Gesetz den rechtlichen Rahmen, wie diese Gespräche zu führen sind, seit der Bundesgesetzänderung im November 2015 maßgeblich vorgibt. IN 73 Verfahren wurde lediglich in vier zugunsten der Jugendlichen entschieden (Drucksache 18/11879).

Für alle jungen Volljährigen bis 27 Jahre, die nicht durch die Jugendämter untergebracht und versorgt werden und in Schule, Einstiegsqualifizierungen und Ausbildung sind, braucht es bezahlbaren Wohnraum in kleinen, betreuten Wohneinheiten außerhalb von Sammelunterkünften, damit die Konzentration auf den Schulbesuch, die Ausbildung, die Arbeit oder das Studium etc. gegeben ist. In unserer Beratung erleben wir häufig, dass Schul- oder Ausbildungsabbrüche oder Schwierigkeiten beim Deutschlernen häufig in Zusammenhang mit der unangemessenen Unterbringung stehen.

Gesundheit

Wir beobachten vermehrt Krisensituationen und den gestiegenen Bedarf an Kriseninterventionen bei Menschen mit Fluchterfahrung, insbesondere bedingt durch die dauerhaft prekäre Unterbringungssituation und unzureichende psychosoziale Versorgung – insbesondere von besonders Schutzbedürftigen wie Traumatisierten und Minderjährigen.

Chronifizierungen von Krankheitszuständen treten immer häufiger auf, ebenso Suchtgefährdung (Alkohol, psychotrope Substanzen etc.) oder Folgeprobleme wie Gewalt, delinquentes Verhalten, Familienkonflikte oder Konflikte in Unterkünften.

Begleitete und unbegleitete Minderjährige leiden besonders unter den Erfahrungen von Flucht, Vertreibung und erlebter körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, die sie selbst erfahren haben.

Häufig jedoch werden jene Kinder vergessen, die traumatisierte Eltern und Angehörige haben. Hieraus ergeben sich vielfältige Probleme:

- Eltern können aufgrund psychischer Erkrankungen ihre elterlichen Pflichten nur unzureichend erfüllen. Hierdurch haben sie Schwierigkeiten, hinreichend gute Bindungen zu den Kindern aufzubauen und das Kind in seinen Entwicklungsaufgaben zu unterstützen.

- Durch fehlende Ressourcen der Eltern, sich im Gesundheitssystem zurecht zu finden und die Rechte ihrer Kinder zu kennen und durchzusetzen, werden viele Minderjährige medizinisch kaum adäquat versorgt. Begleiteten Kindern steht nach AsylBLG nur eine Notversorgung zu.
- Traumatisierungen und psychische Belastungen werden von Eltern auf die Kinder übertragen. Für die Kinder traumatisierter Eltern fehlen spezialisierte Sozialpädiatrische Zentren.

Die bezirklichen Jugendämter müssen sich mit Unterstützungen im Rahmen von HZE-Maßnahmen dieser Klientel, weiter öffnen. Die schulpсихologischen und inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren müssen bereits in der Zeit in Willkommensklassen befugt werden, ein Feststellungsverfahren einzuleiten, sollte ein sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen.

Ohne qualifizierten Sprachmittlungsangeboten kann Betroffenen unter keinen Umständen geholfen werden. Der Mangel an Sprachmittler*innen ist im Land Berlin kein neues Problem und muss daher priorisiert angegangen werden.

Der Berliner Senat ist in der Verantwortung, neben den Kapazitäten in der Sprachmittlung auch die Qualifizierung von Sprachmittler*innen, insbesondere für sensible Bereiche wie z.B. im Kontext von Psychotherapie, medizinischer/psychosozialer Versorgung sowie im Umgang mit Minderjährigen, Traumatisierten, alleinstehenden Frauen, LSBTI*-Geflüchteten etc. sicherzustellen.

Wir brauchen ein effektives und transparentes Verfahren bei der Beantragung von Kostenübernahmen für Dolmetscher*innenkosten. Dabei muss eine Sicherstellung der Kostenübernahmen unabhängig vom Versichertenstatus angestrebt werden.

Bildung

Das Recht auf Bildung ist ein nicht verhandelbares Kinderrecht. In den 1990er wurde die Schulpflicht für Flüchtlingskinder in Berlin eingeführt. Zeit genug also, um adäquate strukturelle Rahmenbedingungen zu schaffen.

Vor dem Jahr 2015 hieß es offiziell aus der Senatsverwaltung, es gäbe keine Wartelisten und Fristen. Machten wir hierauf aufmerksam, so hieß es immer wieder, es handele sich um bedauerliche Einzelfälle.

Als dann 2015 der Zuzug von neueingereisten Kindern und Jugendlichen deutlich zunahm, konnten wir einen Paradigmenwechsel beobachten, denn der Senat gab erstmals öffentlich die von uns bereits seit Jahren beobachteten Probleme bei der Beschulung zu, und machte bekannt, dass rund 2.600 Kinder und Jugendliche auf einen Schulplatz warten mussten. Nach unserer Erfahrung waren es deutlich mehr schulpflichtige Kinder.

Gibt es freie Plätze, werden Schüler*innen nach dem Gießkannenprinzip den Willkommensklassen in den Schulen der Bezirke zugeteilt, ohne von vornherein nicht nur den Spracherwerb, sondern die gesamte schulische Laufbahn im Blick zu haben. Das übernehmen die in vielen Bezirken in den letzten Jahren geschaffenen Klärungsstellen, in denen Schulaufsicht und Schulamt immer öfter gemeinsam sitzen.

Im Fall, dass das Schulamt freie Klassenräume hat, heißt das nicht, dass die Schulaufsicht bereits geeignete Lehrkräfte eingestellt hat oder umgekehrt.

Diese Beispiele sollen verdeutlichen, wie einfach sich in der Berliner Praxis Verantwortungen hin und her schieben lassen. Zurzeit läuft die Schulplatzzuweisung besser, die Erfahrung zeigt jedoch, dass sich dies von einem zum anderen Moment und innerhalb eines Bezirks schlagartig ändern kann.

Die Ausrede ist und war, dass Neu-Zuzüge nicht kalkulierbar sind, und sich daher auch nicht genau planen lassen. Kommen wie jetzt nur noch wenige Zuzüge in Berlin an, weil die Grenzen dicht sind, ist die Gefahr groß, dass nicht genug Plätze und Klassen vorenthalten werden.

Quantitativ viele Willkommensklassen zu schaffen, bedeutet leider nicht, dass hier auch gezielt qualitativ auf den Übergang in die Regelklasse vorbereitet wird.

Es gibt viele engagierte Schulen und Lehrkräfte, welche sich konzeptionell und mit Engagement dieser Herausforderung widmen. Jeder Schule wird es aber bislang im Rahmen ihres eigenen Sprachbildungskonzepts selbst überlassen, wie sie die Willkommensklassen ausgestalten.

Das heißt, eine neuzugezogene Schülerin kann Glück haben, dass sie auf eine Schule kommt, welches sie nicht als Last, sondern als Chance sieht, und langfristig über die Willkommensklassenzeit hinaus mit ihr plant. Das ist eine Schule, die ein Curricula entwickelt hat, in der sie die neuen Schüler*innen je nach ihrem derzeitigen Sprachstandniveau aufbauend auch in weiteren allgemeinen Fächer unterrichtet. In solch einer Schule macht die neuzugezogene Schülerin bereits von Beginn an mit ihren Berliner Mitschüler*innen bspw. gemeinsam Kunst und Sport, kann dann später im alltäglichen Unterricht hospitieren und so einfacher Freundschaften schließt und somit auch an ihrer Schule in die Regelklasse übernommen wird. Dort hat sie dann noch Kontakt zu der Lehrkraft in ihrer Willkommensklasse, welche sie weiterhin zusätzlich sprachlich fördert. Dieses Fallbeispiel würde im Sprech der Bildungssenatorin „eine Schule aus einem Guss“ bedeuten. Leider hat sie dies nie in diesem Sinnzusammenhang über geflüchtete Kinder verwendet.

Willkommensklassen sind häufig in einem Nebengebäude fernab des Schulalltags oder an einer Schule, in der es nur Willkommensklassen gibt, oder die Kinder und Jugendlichen werden gar in ihrer Massenunterkunft an einer eigens dafür geschaffenen Außenstelle einer Schule unterrichtet.

Das aktuelle Beispiel der Teske-Schule in Tempelhof/Schöneberg zeigt, wie statt auf schulische Integration auf eine segregierte Beschulung gesetzt wird. Wie sollen die Kinder die Umgebungssprache Deutsch erlernen, wenn sie von dieser kategorisch ausgeschlossen werden? Wie sollen sie auf die Regelklasse vorbereitet werden, wenn ihr Unterricht ausschließlich aus ein paar Deutschstunden täglich besteht?

Besonders arm dran sind Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, oder solche, die in ihren Heimatländern nicht alphabetisiert wurden, da es für sie bislang kaum Schulangebote gibt.

Bei einer Umverteilung in ein anderes Wohnheim ist die Konsequenz, dass die Kinder durch die Bezirksreglung ihren Schulplatz verlieren und sich im neuen Bezirk wieder neu zur Schule anmelden müssen.

Ihr aktueller Sprachstand wird auch nicht immer kontinuierlich erhoben, so dass sie vielleicht wieder ganz von vorn beginnen müssen, und sich durch die wiederkehrenden Wiederholungen in der neuen Willkommensklasse unterfordert fühlen.

Diese Kinder kommen nicht nur aus dem Krieg, sondern sie sind hier immer noch auf der Flucht. Ankommen und Willkommen heißen ist etwas anderes als der beschönigende Begriff der Willkommensklasse suggeriert. Ihre besondere Lebenslage ist hier in Berlin durch dem Ausgesetztsein von stetigen weiteren Transitionen gekennzeichnet.

Die meisten Eltern können sich gegen die ihnen widerfahrenden Zurückweisungen der Schulämter, aufgrund der Sprachbarrieren und dem ihnen nicht vertrauten Rechts- und Bildungssystem am wenigsten behaupten.

Auch Elternarbeit und Mitbestimmung scheint leider immer noch nicht an allen Willkommensklassen angekommen zu sein.

Wir als Beratungszentrum haben im alltäglichen Umgang mit den Schulbehörden gelernt, dass nur Druck weiterhelfen kann, notfalls eben auch Schulplatzklageandrohungen, um geflüchteten Kindern zu ihrem Recht auf Bildung zu verhelfen.

Welche aufenthaltsrechtliche Implikationen diese weiterführenden Brüche in den Bildungskarrieren bedeuten, ist leider den wenigsten Verantwortlichen in den Schulen und Behörden tatsächlich bewusst.

Schulplätze gibt es in Berlin zu wenige, insbesondere bei den hochfrequentierten Klassenzügen.

Geflüchtete Kinder werden beim Übergang in die Regelklasse bei der Schulplatzsuche diskriminiert, da es in den Willkommensklasse keine Noten gibt, welche Kriterien sind, die über die Schulaufnahme bei einer Wunschschule entscheiden.

Diese verfehlte Politik bei der Schulentwicklungsplanung müssen dann diese Schüler*innen ausbaden. Sie öffnet Tür und Angel für die Rechtspopulist*innen, die meinen, die Flüchtlingskinder nähmen ihren eigenen Kindern den Schulplatz weg.

Sekundarschüler*innen, die 16 Jahre oder älter sind, sollen gar nicht erst in die Regelklasse integriert werden. Manche werden ohne Anschluss entlassen, andere sollen auf ein Oberstufenzentrum in einen Berufsqualifizierungslehrgang (BQL) oder werden von sogenannten Sprungbrettangeboten privater Anbieter*innen abgeworben, ohne sich in der Regelklasse in einem geregelten Schulalltag ausprobieren zu können.

Auch im neuen Schuljahr gab es leider viel zu wenige BQL, trotz massiver Anwerbung. Viele Schüler*innen gingen leer aus, viele können nicht in ihrem gewünschten Berufszweig lernen.

Besonders der Bereich „Gesundheit“ hatte viel mehr Bewerber*innen als Plätze.

BQL-Schüler*innen müssen unterschreiben, dass sie nicht mehr schulpflichtig sind, das heißt, dass sie zehn Schulbesuchsjahre bereits erfüllt haben.

Dies liegt dem Denken zugrunde, dass nach der Einschulung mit sechs Jahren die Schulkarriere mit 16 Jahren und dem Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (MSA) oder

der erweiterten Berufsausbildungsreife (eBBR) geradlinig verläuft und das Abitur mit 17 Jahren auf Gymnasien oder mit 18 Jahren an ISS mit gymnasialer Oberstufe erworben wird.

Die Schulkarrieren von Jugendlichen, die aufgrund von Kriegen aus ihrer Heimat fliehen mussten und teilweise Jahre auf der Flucht waren, sind aber stets von Brüchen gekennzeichnet. Theoretisch können sie nach dem Schulgesetz die 10. Klasse bis zum 20. Lebensjahr und die gymnasiale Oberstufe bis zum 22. Lebensjahr absolvieren.

Sie werden aber nicht gefragt, noch dürfen die Eltern über die schulische Laufbahn mitbestimmen. Stattdessen wird mit einer altershomogenen Zusammensetzung der Regelklassen argumentiert, welche es im Übrigen nur in den seltensten Fällen auch in den Willkommensklassen gibt.

Die OSZ, die lange diesem Klientel gegenüber eher verschlossen waren, haben sich in den letzten Jahren sichtbar geöffnet und reichlich Willkommensklassen eröffnet, an die ab dem Alter von 16 Jahren automatisch von den bezirklichen Schulbehörden verwiesen wird, ohne zu prüfen, welchen bisherigen Bildungs- und Kenntnisstand die Jugendlichen eigentlich mitbringen, noch haben die Eltern hierbei Mitspracherecht.

OSZ wurden geschaffen, um den Bildungsweg junger Menschen fortzusetzen, und stehen jetzt bis zum Alter von 27 Jahren offen. Nachdem die Schüler*innenzahlen in den vergangenen Jahren eher rückläufig waren, haben sie durch die Flüchtlinge eine neue Daseinsberechtigung erfahren und können sich nun ihrer Aufgabe mit einer deutlich umgänglichen Schüler*innenschaft widmen.

Auch hier ist die Heterogenität der Qualität immens. Das bildungspolitische Credo heißt, dem Arbeitsmarkt so schnell es irgendwie geht zur Verfügung zu stehen, aber nicht mit fundierter Bildung und dem Vermitteln von Kenntnissen und Kompetenzen, welche für eine Ausbildung von Nöten wären, um diese später erfolgreich auch absolvieren zu können.

Es stellt sich jetzt die Aufgabe, die nachhaltige Integration dieser Kinder und Jugendlichen in das Leben in Berlin zu gestalten. Die Kinder und Jugendlichen brauchen die Zusammenführung mit ihren Familien, durch kompetente Unterstützung können sie erfolgreich ihre Schulbildung und Ausbildung absolvieren und entwickeln so Lebensorientierung. Ermöglichen wir den Kindern und Jugendlichen jetzt eine Lebensperspektive, können wir gesellschaftlich nur gewinnen.